

Michèle Kretschel-Kratz, Klara Nagel

## **Caring Rights: Teilhaberecht als Für\_Sorgepraxis**

### **Zusammenfassung**

Seit 2017 wird das Bundesteilhabegesetz auf Bundes- und Landesebene umgesetzt. Inklusive Teilhabe als Effekt der Anerkennung sozialer und kollektiver Dimensionen im Umgang mit Beeinträchtigung steht dabei in einem Spannungsverhältnis mit der individualrechtlichen Ausgestaltung von Sozialleistungen und einer autonomen – und insofern körperlosen – Subjektkonzeption im Antidiskriminierungsrecht. Dieses Spannungsverhältnis muss in der Praxis navigiert werden. Der Artikel untersucht den Umgang mit dem neuen Berliner Bedarfsermittlungsinstrument für die Eingliederungshilfe (TIB). Mit einer verschränkten Perspektive auf Recht und Care zeigen wir, wie die Akteur\*innen Teilhabe als verwobenen Modus von Selbstbestimmung und Fürsorge zur Geltung bringen.

*Schlüsselwörter: Bundesteilhabegesetz, Eingliederungshilfe, Rechtsanthropologie, care, Selbstbestimmung*

## **Caring Rights: Participation law as care practice**

### **Abstract in English**

Since 2017, the Federal Participation Act has been implemented at federal and state level in Germany. Inclusive participation as an effect of the recognition of social and collective dimensions in dealing with impairment is in tension with the individual-legal design of social benefits and an autonomous – and in this respect disembodied – conception of the subject in anti-discrimination law. In practice, the new law on participation therefore poses a number of challenges. This article examines how to deal with Berlin's new Needs Assessment Tool for Integration Assistance (TIB). With an emphasis on law and care, we show how the actors bring participation to the fore as an interwoven mode of self-determination and care.

*Keywords: Federal Participation Act, integration assistance, legal anthropology, care, self-determination*

## 1. Einleitung

Mit dem 2017 eingeführten Bundesteilhabegesetz (BTHG) hält das social model of dis/ability Einzug in die Gesetzgebung zur Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Im Mittelpunkt damit verbundener emanzipatorischer Hoffnungen stehen die kollektiven Inklusionsbemühungen der gesamten Gesellschaft, ihrer materiellen Ressourcen und Strukturen. Als Teil der deutschen Sozialgesetzgebung verhandelt das BTHG insofern die Modalitäten kollektiver Verantwortung, Anerkennung von Angewiesenheit und die Sicherung sozialer Existenz (Boetticher, 2018). Kollektive Verantwortung läuft im Bereich der sozialen Sicherung jedoch Gefahr, zu einer Form von wohlfahrtsstaatlichem Paternalismus zu werden, der Menschen mit Beeinträchtigung als Objekt der Fürsorge durch Institutionen fremdbestimmt und Unterstützung nur durch die Sonderstrukturen des sogenannten Hilfesystems ermöglicht (Lessenich, 2010). Im Zuge der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden mit dem BTHG darum andererseits auch Antidiskriminierung und Gleichstellung im Sinne bürgerrechtlicher Freiheiten nach Autonomie und Selbstbestimmung aufgerufen, wird Teilhabe als personenzentrierte, individualisierte Kompensation der sozialen Benachteiligung Einzelner konzipiert (Degener, 2016). Enthinderung und Inklusion als Effekt der Anerkennung sozialer und kollektiver Dimensionen im Umgang mit Beeinträchtigung stehen insofern in einem Spannungsverhältnis mit der individualrechtlichen Ausgestaltung von Sozialleistungen und einer autonomen Subjektkonzeption im Antidiskriminierungsrecht (Baer/Sacksofsky, 2018). Das neue Teilhaberecht birgt in der Praxis daher eine Reihe von Herausforderungen.

Im Wesentlichen regelt das BTHG die Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) neu, die auch im Zentrum dieses Beitrags steht. Dabei handelt es sich um eine Sozialleistung, die Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten können, um Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit, Wohnen, Bildung etc.) ermöglicht zu bekommen, die nicht Gegenstand von Leistungen der Kranken-, Pflege- oder Rentenkasse sind. Wir diskutieren diese anhand des neuen Berliner Bedarfsermittlungsverfahrens, in dessen Verlauf die alltägliche, verkörperte und kollektive Dimension von Be/Enthinderung von den Beteiligten immer neu verhandelt und zum rechtlichen Zugriff auf Teilhabe als individualisierte und tendenziell entkörperterte Form von Selbstbestimmung ins Verhältnis gesetzt werden muss. Als Rechtsanthropologinnen argumentieren wir, dass diese *Sorge ums Recht* produktiv ist. In einem Prozess gemeinsamer Anstrengung im Sorgesystem bemühen sich die Akteur\*innen darum, die situierten und verkörperten Lebensrealitäten von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe mit abstrakten Lebensentwürfen so ins Verhältnis zu setzen, dass ihr Recht auf Teilhabe sowohl Selbstbestimmung *als auch* Fürsorge praktisch umfasst.

## 2. Das Teilhabeinstrument Berlin ethnographisch untersuchen

Die hier im Zentrum stehende Interviewstrecke aus neun ethnografischen Interviews mit Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und ihren Vertrauenspersonen war Teil einer größer angelegten Forschung zur politischen Mobilisierung der Kategorien des Antidiskriminierungsrechts<sup>1</sup>. Unsere Fallstudie zur Rechtskategorie „Behinderung“ umfasste weitere acht Gespräche mit Selbstvertreter\*innen verschiedener Mitgliedsverbände des Berliner Teilhabebeirats sowie Teilnehmende Beobachtungen bei Sitzungen des Teilhabebeirats und der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS). Dabei war die Arbeit am grundsätzlichen Dilemma der Critical Legal Studies leitend, wonach Recht zwar ein Hilfsmittel sein kann, um Ungleichheitsverhältnissen entgegenzuwirken, die entlang von solchen Kategorisierungen entstehen, dabei aber gleichzeitig die Benennung dieser Kategorien notwendig macht und sie damit reifiziert (Foljanty/Lembke, 2012; Baer, 2014). Entlang dieses Paradoxons (Brown, 2017) fragt unsere Forschung nach der Produktivität von Recht in politischen Alltags: Was wird durch den Bezug auf Recht möglich bzw. verunmöglicht?

Unser Interesse folgte rechts- und politikanthropologischen Zugängen, die sich aus der Beschäftigung mit Menschenrechten als (lokal) spezifischem Politikformat speisen (Merry, 2009) und für eine verschränkte Untersuchung von Recht und Politik auf der Ebene des Alltags politischer Akteur\*innen und als behördliche Praxis plädieren (McCann, 2006; Scheffer, 2014; Binder, 2018; Klausner, 2020). In den Fokus rücken hier

Subjektpositionen und Kollektivierungsweisen, die in diesen Prozessen hervorgebracht werden (Eckert, 2006) – etwa, wenn gesetzlich vorgesehene Formate der politischen Beteiligung unterschiedliche Akteur\*innen entlang der Kategorie *Behinderung* versammeln, wie es bei der Umsetzung des BTHG der Fall ist (Klausner, 2021).

Recht ist aber nicht nur Instrument der politischen Selbst- und Interessenvertretung, es erscheint auch in Form von Bürokratien, in den Anträgen, Formularen und Dokumenten, die ausgefüllt und eingereicht werden müssen (Abrams, 2016), als spezifische Art und Weise, im Alltag praktisch *zu seinem Recht* zu kommen (Routon, 2021). So verändert das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) das Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob ein Mensch mit Beeinträchtigung leistungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist und welche Hilfen in Anspruch genommen werden können. Bedürfnisse und Vorstellungen zur Unterstützung der Teilhabe sollen geklärt und in eine finanzierbare Leistung übersetzt werden, wobei die individuelle Person den Ausgangs- und Mittelpunkt aller Maßnahmen darstellt. Diese sogenannte Personenzentrierung gilt als Abkehr von der Orientierung der Maßnahmen am bestehenden Hilfesystem und war bereits im Kontext psychiatrischer Versorgung und der Kinder- und Jugendhilfe Gegenstand der Rechtsordnung, gilt jedoch im Kontext der Eingliederungshilfe als Paradigmenwechsel (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., ohne Datum). Zugleich sieht das BTHG vor, Leistungsberechtigte sozialräumlich verortet und in ihren konkreten Für\_Sorgebeziehungen zu erfassen (Schäfer, 2020). Es bildet damit grundsätzlich ein soziales Verständnis von Behinderung ab. Verschiedene Veränderungen sollen entsprechend dazu beitragen, das Umfeld der Leistungsberechtigten angemessen in die Bedarfsermittlung miteinzubeziehen, die nun gemeinsam mit der Verwaltung (Fallmanagement des Teilhabeamts) erfolgt, statt wie vorher durch die Leistungserbringer. Um das Fallmanagement mit der Lebens- und Gedankenwelt der Leistungsberechtigten vertraut zu machen, entscheiden Leistungsberechtigte künftig selbst, wo das Gespräch zur Bedarfsermittlung stattfindet und wer daran teilnimmt. Auch zielen die Fragen des TIB darauf ab, die persönliche Perspektive und Erfahrung der Leistungsberechtigten auf ihr Leben festzuhalten.

Das von Vertreter\*innen der Selbsthilfe als voraussetzungsreich und unnötig kompliziert kritisierte Instrument wurde 2019 im Rahmen einer testweisen Durchführung von etwa 40 TIB-Gesprächen mit langjährigen Leistungsempfänger\*innen im Auftrag der Senatsverwaltung erprobt (Komorek, 2019). Um auch die Einschätzung der Leistungsberechtigten zu dem neuen Instrument einzuholen, luden wir die Teilnehmer\*innen zu einer eigenen – von dieser Pilotierung unabhängigen – Interviewstudie ein, woraus sich ein Rücklauf von neun Interviews ergab. Für diesen Artikel haben wir uns dazu entschieden, die Narration unserer Analysen lediglich entlang des Interviews mit Frau Reinhardt und ihrer Sozialarbeiterin im betreuten Einzelwohnen (BEW) Frau Konstantin (jeweils Pseudonyme) zu entfalten. Als Peer-Beraterin bewegt sich Frau Reinhardt an der Schnittstelle von politischer Vertretung und persönlicher Betroffenheit. Außerdem verfügt sie über eine zehnjährige Erfahrung damit, *erfolgreich* Leistungsberechtigte zu sein. Das Interview mit ihr bildet somit eine Brücke zwischen den verschiedenen Erhebungsstrecken der Fallstudie. Die herausgearbeiteten Themen finden sich auch in den anderen Interviews wieder.

### 3. Caring Rights: Mit dem TIB Teilhabe durchsetzen

Damit das Bedarfsermittlungsgespräch erfolgreich durchgeführt werden kann, bedarf es der konstruktiven und fein aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit von Frau Reinhardt, ihrer BEW-Betreuerin Frau Konstantin sowie ihrer Fallmanagerin Frau Klaus. Für\_Sorge rückt solche verteilten und kollektiven Dimensionen von Handlungsfähigkeit – jenseits von Sorgearbeit im engeren Sinne – in den Blick (Binder/Hess, 2019, S. 15). Die Bewältigung des Alltags, die Dinge am Laufen zu halten, zu basteln, ist nicht im Kopf oder Körper einer\*s Einzelner\*n lokalisiert, sondern im Leben eines Kollektivs (vgl. Mol, 2008, S. 34; Mol et al., 2010, S. 17; Klausner, 2015). Auch mit Blick auf die Bedarfsermittlung als spezifischem Moment der Aushandlung von Recht lässt sich in den Interviews ein kollektives Bemühen feststellen, welches das TIB-Gespräch auf einer sehr praktischen Ebene überhaupt erst durchführbar macht. Die verschiedenen Positionierungen, Abhängigkeiten und Ungleichheiten innerhalb eines solchen situativ um das Recht zusammentretenden Kollektivs – hier aus Leistungsberechtigten, Zugehörigen, Sachbearbeiter\*innen,

politischen Vertreter\*innen – verweisen zudem auf die komplexen Machtverhältnisse, die in diesen Beziehungen bestehen. Dabei öffnet die Abhängigkeit von bestimmten Unterstützungsleistungen immer auch den Raum für Fremdbestimmung (vgl. Steiner, 1999).

In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden Menschen mit Behinderungen „als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“ anerkannt. Damit geht eine Verschiebung des Blickwinkels einher – von der Betrachtung von Behinderung als Abweichung hin zur Anerkennung der Potenzialität von Behinderung für alle Menschen (Hirschberg, 2017, S. 230). Entsprechend sind alle Körper als fragil zu verstehen und gegenseitige Angewiesenheit als gewöhnlich zu betrachten (Hirschberg, 2017, S. 231 f.).

Auch Perspektiven auf Care gehen von dieser grundlegenden und konstitutiven Abhängigkeit und Vulnerabilität aller Menschen aus, die sich in ihrer Intensität zwar über Lebensphasen, soziale Verhältnisse und körperliche Konstitution unterschiedlich verteilen mag, jedoch nicht grundsätzlich überwunden werden kann (Tronto, 1998). Disability-Rights-Perspektiven üben jedoch Kritik an einer Überbetonung von Abhängigkeiten und fokussieren auf die Gewährleistung der Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen als autonome Subjekte. Das Selbstbestimmungsrecht dürfe durch den Blick auf gegenseitige Abhängigkeiten nicht unterminiert werden (Morris, 1997; 2001). Wie insbesondere durch die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung herausgearbeitet wurde, müssen Care-Beziehungen darum auf spezifische Weise gestaltet werden, damit sie Selbstbestimmung ermöglichen und keinen paternalistischen Charakter haben. Das Modell der Persönlichen Assistenz beispielsweise denkt solche Beziehungen von der Selbstbestimmung der Betroffenen her (vgl. Hirschberg, 2017, S. 226; Steiner, 1999). Mit dem TIB wird im Geiste dieser Forderungen nach persönlichen Zielen und Wünschen der Leistungsberechtigten im Sinne einer individuellen Teilhabeplanung und selbstbestimmten Zukunft gefragt. Die Logik, nach der an körperlich und geistige Voraussetzungen und medizinische Diagnosen generalisierte Fürsorgeleistungen geknüpft werden, rückt hingegen in den Hintergrund.

In den Interviews wird jedoch insgesamt deutlich, dass voraussetzungsvolle – und gemeinsame – Arbeit erforderlich ist, um beim Umgang mit dem TIB als ein solches selbstbestimmtes Subjekt mit individuellen Plänen und Bedürfnissen intelligibel zu werden. Um individuelle und selbstbestimmte Unterstützung zu erhalten, müssen im Verlauf physisch anstrengender, langer Gespräche insbesondere Anschlussfähigkeit und Kommensurabilität hergestellt werden. Mithilfe einer „Wünschewolke“ kann Frau Reinhardt die TIB-Fragen für sich operationalisieren. Im Interview berichtet sie von dieser pädagogischen Methode aus einer zurückliegenden Peer-Beratungsausbildung:

„Als wir (während der Peer-Beratungsausbildung A. d. A.) das TIB diskutiert haben, hatten wir so eine Wolke, da konnten wir unsere Träume reinschreiben. Das hilft zumindest, um sich so auf das Gespräch vorzubereiten, weil man kennt dann seine Wünsche. Bei mir stand drin, dass ich gerne ne große Reise machen würde, ne größere Wohnung. Aber ob das realisierbar ist, ist ne zweite Frage.“

Die Beteiligten sind beim Umgang mit den rechtlichen Regelungen und dem TIB mit einer spezifischen Vorstellung von Selbstbestimmung und Autonomie konfrontiert, die formatiert, ob und wie selbstbestimmte Teilhabe im Alltag gelebt und erfahren werden kann. Um sich dem anzunähern, ist eine Abstraktionsübung notwendig, die den Beteiligten schwerfällt. Frau Konstantin ergänzt:

„Zu Beginn des Gesprächs ging es eher um Wünsche, also um Reisen und eine andere Wohnung. Dann haben wir versucht zu besprechen: Was müsste da alles dazu gehören, damit das klappen könnte. Das betrifft ja viele Lebensbereiche: Geld, Lebensführung, Mobilität. Ist die U-Bahn in der Nähe, der Berliner Wohnungsmarkt ...? Es war meine Rolle, wie meistens, zu sagen, dass du einen Teilaspekt selbst machst, Nicki, aber bei vielem, was davor passieren muss und dazu gehört, Unterstützung brauchst. Du wurdest zum Beispiel gefragt, ob du alleine zur Bank gehst. Meistens gehst du ja wirklich alleine zur Bank.“

Frau Reinhardt konkretisiert:

„Teilweise, denn das Ausfüllen von Zahlscheinen und das Eintippen am Automaten kann ich nicht alleine. Also Mobilität und so, das geht. Zur Bank zu laufen. Aber das Sehen. Sie muss mich dann doch zur Bank begleiten, weil ich manche Sachen eben nicht sehen kann. Da ich noch dazu hörbehindert bin, ist es noch schwieriger.“

Frau Konstantin:

„Ja. Und das im Gespräch so genau und umfassend darzulegen – das, was davor oder danach zu passieren hat, und eben nicht alleine funktioniert – dazu muss man eben auch erstmal in der Lage sein. Der Wunsch muss also irgendwie für die Struktur des Formulars runtergebrochen und als ‚Ziel‘ formuliert werden. Das ist anders, als man es vielleicht gewohnt ist. Es ist dann gar nicht leicht zu formulieren, wo denn überhaupt Unterstützung notwendig ist, um diese Wünsche, Ziele auch zu erreichen. Und es kommt auch sehr auf die Fragen an, die gestellt werden. Ich mache mir Sorgen, was passiert, wenn die Betroffenen damit künftig alleine sind. Ich hatte so ein bisschen den Eindruck, dass die Struktur einfach schwierig war. Denn wir fangen mit Wünschen an ...“

„Und mit Wünschen hört man wieder auf“, vollendet Frau Reinhardt den Satz.

Unsere Gesprächspartner\*innen (an)erkennen die als relational erfahrene Situation im Leistungsbezug – zumal innerhalb der beschränkten rechtlichen Möglichkeiten – und versuchen zudem, den sozialrechtlichen Anspruch vor allem möglichst umfassend auszuschöpfen. Um Frau Reinhardts Recht auf Teilhabe zur Geltung zu bringen, ist es notwendig, zwischen dem selbstbestimmt „wünschenden“ Subjekt des Gleichstellungsrechts und den gesetzlichen „Bedarfen“ des abhängigen Subjekts der Fürsorge im Sozialrecht zu vermitteln, um schließlich verfügbare Dienstleistungen zu erhalten, die zudem die sozialen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. Frau Reinhardt und Frau Konstantin „brechen“ hierfür gemeinsam die allgemeinen Fragen nach Lebenszielen und Wünschen in den verschiedenen Lebensbereichen wieder auf die verkörperten Erfahrungen im geteilten Alltag „herunter“ und adressieren dabei auch die überindividuellen sozialen Bedingungen von Teilhabe, etwa den Berliner Wohnungsmarkt, die mit dem BTHG nicht angemessen abgebildet werden können. Indem sie außerdem körperliche Bedürfnisse und die durch ihre jeweiligen beeinträchtigungsspezifisch geprägten Lebensrealitäten der Leistungsberechtigten – im Sinne konkreter Bedarfe im Alltag – in die Bedarfsermittlung einfließen lassen, überbrücken Sorg Kollektive bei ihrem Umgang mit Recht die Lücke, die autonome und insofern auch körperlose bzw. auf der Ebene des Körpers unsichtbar-normierte Subjektkonzeptionen des Gleichstellungsrechts aufwerfen. Sie weisen dabei zum Teil eine Konzeptionierung von Behinderung allein als Effekt sozialer Machtverhältnisse zurück und machen auf die Spezifika verschiedener Formen von Beeinträchtigung und Körperzustände aufmerksam, die ihrer Ansicht nach beim „Wünschen“ allein zu weit in den Hintergrund treten. Alle Beteiligten haben das Gefühl, auf neue Art und Weise über ihre Situation sprechen zu müssen und alte Anliegen neu zu formulieren, gerade dann, wenn sie auf den ersten Blick nicht in das System der Eingliederungshilfe passen und als unrealistisch gelten.

Für die Leistungsberechtigten und ihre Zugehörigen wird dies als Verantwortungsverschiebung spürbar: Welche Themen kommen im Bedarfsermittlungsgespräch auf den Tisch und werden so im doppelten Sinne matters of care (Puig de la Bellacasa, 2017)? Könnte etwas aus dem Blick geraten, wenn sie nicht gut genug vorbereitet sind, sie etwas vergessen oder es nicht mit genügend Nachdruck einbringen oder dabei „alleine sind“? Spekulationen (Puig de la Bellacasa, 2017) über die Effekte und Funktionsweisen des Gesetzes und seiner Instrumente formatieren das TIB-Gespräch insofern genauso wie das Instrument und die in ihm verwobenen emanzipatorischen Implikationen selbst. Solche Fallstricke und entscheidenden Darstellungsweisen im Umgang mit Dokumenten und Ämtern werden über Jahre von den Beteiligten erlernt. Dies verweist auf einen Subjektivierungsprozess, der im Rahmen kollektiver Sorge um Recht erfolgt und der die Personen im Zentrum der Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe gleichzeitig als leistungsberechtigte\*n Staatsbürger\*in und Mensch mit Behinderung hervorbringt.

## 4. Fazit

Analytisch betrachtet ist die gemeinsame Sorge um Teilhaberecht in sich überlagernden Spannungsfeldern verortet: der Dynamik zwischen Für\_Sorge und Selbstbestimmung einerseits (vgl. Sacksofsky, 2021) und der Beziehung zwischen kollektivierenden und individualisierenden Prozessen andererseits. Unsere Studie hat die damit verbundenen Aushandlungsprozesse der an der Umsetzung des BTHG beteiligten Akteur\*innen untersucht. Hier wurde gezeigt, wie das TIB als rechtliches Instrument der reformierten Eingliederungshilfe die emanzipatorischen Versprechen der UN-BRK nach Selbstbestimmung und Personenzentrierung in sich aufnimmt, eine solchermaßen in Recht gegossene Vorstellung von Teilhabe in der inklusiven Gesellschaft im Alltag jedoch ein produktives Eigenleben entwickelt.

Das TIB versucht, das soziale Umfeld und die relationalen Verhältnisse zu erfassen, die zu einem Abbau von Behinderung erforderlich sind. Um diesen Implikationen im Rahmen relationaler Sorgeverhältnisse und verkörperter Alltage angemessen Rechnung zu tragen, werden, um die Auseinandersetzung mit dem TIB herum, plurale Akteur\*innen in einem Sorgeskollektiv versammelt. Im Zuge dieser gemeinsamen Sorge um Recht lernen die Beteiligten dann, von der konkreten Lebensrealität auf übergeordnete Wünsche und Ziele der Leistungsberechtigten zu abstrahieren. Um die so entstandene Distanz zu den verkörperten Erfahrungen unserer Forschungspartner\*innen zu überbrücken, müssen Wünsche und Ziele sodann wieder auf verfügbare (gesetzliche, soziale und individuelle) Möglichkeiten „heruntergebrochen“ werden.

Weil dieser Prozess gemeinsamer Sorge um Teilhaberecht innerhalb bestehender Machtbeziehungen im Sorgeverhältnis stattfindet und den ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen insgesamt verhaftet bleibt, ermöglichen sie dabei nicht zwangsläufig Gleichberechtigung und Enthinderung. Als kollektive Rechtspraxis, die individuelle, verkörperte Realitäten mit tendenziell luftigen gesellschaftlichen „Zukünften“ zu verschränken sucht, ist sie aber ebenso Voraussetzung für eine emanzipatorische Wirkung von Recht wie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auf dem Papier.

---

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Unser herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Martina Klausner (Gothe-Universität Frankfurt/Main), die uns das von ihr erhobene Material für weitere Analysen zur Verfügung gestellt hat. Außerdem bedanken wir uns bei den Kolleg:innen der DFG-Forschungsgruppe „Recht-Geschlecht-Kollektivität“, besonders bei Prof. Dr. Beate Binder (Humboldt-Universität Berlin), für die Beratung und Unterstützung während der Entstehung des Artikels.

## Literatur

- Abrams, Thomas (2016). Disability and Bureaucratic Forms of Life. *njsts*, 3(1), 12–21. <https://doi.org/10.5324/njsts.v3i1.2153>
- Baer, Susanne (2014). Der problematische Hang zum Kollektiv und ein Versuch, postkategorial zu denken. In G. Jähnert, K. Aleksander & M. Kriszio (Hrsg.), *Kollektivität nach der Subjektkritik: Geschlechtertheoretische Positionierungen* (S. 47–68). transcript.
- Baer, Susanne & Sacksofsky, Ute (2018). Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen. In S. Baer & U. Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen* (S. 11–30). Nomos.

- Binder, Beate (2018). Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen. In J. Rolshoven & I. Schneider (Hrsg.), *Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft* (S. 51–61). Neofelis.
- Binder, Beate & Hess, Sabine (2019). Politiken der Für\_Sorge – Für\_Sorge als Politik: Einige einleitende Überlegungen. In B. Binder, C. Bischoff, C. Endter, S. Hess, S. Kienitz & S. Bergmann (Hrsg.), *Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven* (S. 9–32). Barbara Budrich.
- Boetticher, Arne von (2018). *Das neue Teilhaberecht* (1. Aufl.). Nomos.
- Brown, Wendy (2017). Die Paradoxien der Rechte ertragen. In C. Menke & F. Raimondi (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte: Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, (S. 454–473). Suhrkamp.
- Degener, Theresia (2016). Disability in a Human Rights Context. *Laws*, 5(3), 1–24. <https://doi.org/10.3390/laws5030035>
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (ohne Datum): *Hintergrund. Meilensteine auf dem Weg zum BTHG*. Organisationsmitteilung. Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/hintergrund/>
- Eckert, Julia (2006). From Subjects to Citizens. Legalism from Below and the Homogenisation of the Legal Sphere. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, 38(53–54), 45–75. <https://doi.org/10.1080/07329113.2006.10756598>
- Foljanty, Lena & Lembke, Ulrike (Hrsg.) (2012). *Feministische Rechtswissenschaft: Ein Studienbuch*. Nomos.
- Hirschberg, Marianne (2017). Fragilität des Körpers. Ein menschenwürdiges Leben durch persönliche Assistenz. In C. Welsh, C. Ostgathe, A. Frewer & H. Bielefeldt (Hrsg.), *Autonomie und Menschenrechte am Lebensende. Grundlagen, Erfahrungen, Reflexionen aus der Praxis* (S. 223–233). transcript.
- Klausner, Martina (2015). *Choreografien psychiatrischer Praxis. Eine ethnografische Studie zum Alltag in der Psychiatrie* (1). transcript.
- Klausner, Martina (2020). Postkategoriales Teilhaberecht und (trans-)kategoriale Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Kollektivierungsprozesse durch die Mobilisierung von Recht. *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft*, 7(1), 153–186. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2021-070107>
- Klausner, Martina (2021). Das Format ›Beteiligung‹ als Arbeit am Verhältnis von Recht und Politik. *Hamburger Journal für Kulturanthropologie*, 13, 635–642. <https://journals.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/1797/1628>
- Komorek, Michael (2019). *Wissenschaftliche Begleitung und partizipative Auswertung der Pilotierung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB)*. Endbericht. Evangelische Hochschule Berlin. [https://www.eh-berlin.de/fileadmin/Redaktion/2\\_PDF/FORSCHUNG/2020\\_05\\_21\\_Wissenschaftliche\\_\\_finale\\_Version\\_Bericht\\_EHB.pdf](https://www.eh-berlin.de/fileadmin/Redaktion/2_PDF/FORSCHUNG/2020_05_21_Wissenschaftliche__finale_Version_Bericht_EHB.pdf)
- Lessenich, Stephan (2010). Edel, hilfreich, gut? Soziale Gleichheit im Sozialstaat. Eine Einführung in die Debatte. *Zeitschrift für Sozialreform*, 56(3), 291–294. <https://doi.org/10.1515/zsr-2010-0302>
- McCann, Michael (2006). Law and social movements: Contemporary perspectives. *Annual Review of Law and Social Science*, 2, 17–38. <https://doi.org/10.1146/annurev.lawsocsci.2.081805.105917>
- Merry, Sally Engle (2009). *Human rights and gender violence: Translating international law into local justice* (1. Aufl.). University of Chicago Press.

- Mol, Annemarie (2008). *The logic of care. Health and the problem of patient choice* (1. Aufl.). Routledge.
- Mol, Annemarie/Moser, Ingunn & Pols, Jeannette (2010). Care: putting practice into theory. In A. Mol, I. Moser & J. Pols (Hrsg.): *Care in practice. On tinkering in clinics, homes and farms* (S. 7–25). transcript.
- Morris, Jenny (1997). Care of Empowerment? A Disability Rights Perspective. *Social Policy & Admin*, 31(1), 54–60. <https://doi.org/10.1111/1467-9515.00037>
- Morris, Jenny (2001). Impairment and Disability: Constructing an Ethics of Care That Promotes Human Rights. *Hypatia*, 16(4), 1–16. <https://doi.org/10.1111/j.1527-2001.2001.tb00750.x>
- Puig de la Bellacasa, María (2017). *Matters of care: Speculative ethics in more than human worlds* (3. Aufl.). University of Minnesota Press.
- Routon, Erin (2021). Legal Care and Friction in Family Detention. *Cultural Anthropology*, 36(2), 312–339. <https://doi.org/10.14506/ca36.2.06>
- Sacksofsky, Ute (2021). Autonomie und Fürsorge. *Kritische Justiz*, 54(1), 47–61. <http://dx.doi.org/10.5771/0023-4834-2021-1-47>
- Schäfer, Markus (2020, Oktober). *TIB. Teilhabeinstrument Berlin. Teilhabeorientierte Individuelle Bedarfsermittlung. Manual Version 2, Stand: 22.10.2020*. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin. [https://www.berlin.de/sen/soziales/\\_assets/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/tib\\_manual-preview.pdf](https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/tib_manual-preview.pdf)
- Scheffer, Thomas (2014). Das Bohren der Bretter. Zur trans-sequentiellen Analyse des Politikbetriebs. In A. Vonderau & J. Adam (Hrsg.), *Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder* (S. 333–361). transcript.
- Steiner, Gusti (1999). Selbstbestimmung und Assistenz. *Gemeinsam leben – Zeitschrift für integrative Erziehung*, 3, digitale Wiederveröffentlichung: <http://bidok.uibk.ac.at/library/gl3-99-selbstbestimmung.html> (Stand 22.02.2010).
- Tronto, Joan C. (1998). An ethic of care. *Generations: Journal of the American Society on Aging*, 22(3), 15–20.

### Zu den Autor\_innen

Michèle Kretschel-Kratz (M.A.) hat Europäische Ethnologie, Gender Studies (HU Berlin) und Angewandte Sexualwissenschaft (FH Merseburg) studiert. Derzeit arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Forschungsprojekt „Recht-Geschlecht-Kollektivität“. Sie ist Hebamme und promoviert zu Rechtspraktiken im Kontext der Birthing Justice Bewegung.

E-Mail: [michele.kretschel.1@hu-berlin.de](mailto:michele.kretschel.1@hu-berlin.de)

Klara Nagel (M.A.) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäische Ethnologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Anthropologie politischer Felder, insbesondere der Rechtsanthropologie und der Anthropologie des Staates. Des Weiteren beschäftigt sie sich mit Postsozialismus und feministischen/intersektionalen Theorien.

E-Mail: [klara.nagel.1@hu-berlin.de](mailto:klara.nagel.1@hu-berlin.de)